

# Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

Beilage zur Deutsch-Ostafrikan. Zeitung No. 32. (IV. Jahrg.)

III. Jahrgang.

Dar-es-Salâm, 9. August 1902.

No. 27.

Inhalt: Bekanntmachung betr. die Verwaltung des Biologisch-landwirtschaftlichen Instituts zu Amani. — Personennachrichten.

## Bekanntmachung

betreffend die Verwaltung des Biologisch-landwirtschaftlichen Instituts zu Amani.

§ 1. Die durch Verfügung vom 4. Juni in Ostusambara gegründete wissenschaftliche Versuchstation trägt fortan den Namen „Biologisch Landwirtschaftliches Institut zu Amani.“

§ 2. Die Arbeiten des B. L. Instituts Amani sollen sich in jeder Weise nach den praktischen Bedürfnissen der Deutsch-Ostafrikanischen Kolonie richten. Für wissenschaftliche Arbeiten, die nicht dem Zweck der Hebung oder Erhaltung der ostafrikanischen Landeskulturen dienen, sollen Ausgaben aus den Mitteln des B. L. Instituts nicht gemacht werden. Falls der spätere Ausbau des Instituts die Anlage eines botanischen Gartens wünschenswerth macht, kann in Zukunft eine Erweiterung dieser Bestimmung insoweit eintreten, als es die unter § 3, d. erwähnten Arbeiten erfordern. Die Leitung des Instituts soll stets im Wesentlichen ihre Aufgaben in Folgendem sehen:

a; in der praktischen Unterstützung der im Lande bestehenden Pflanzungen und Ansiedlungen von Privatleuten.

b; In der Lösung ihr vom Gouvernement zugewiesener Aufgaben innerhalb oder ausserhalb des Instituts, insbesondere zur Hebung der Eingeborenenkulturen.

c; In der Anregung und Anleitung zur Einführung neuer nutzbringender Kulturen und Pflanzungsmethoden.

§ 3. Der Geschäftskreis des B. L. Instituts umfasst daher im Allgemeinen folgende Arbeiten:

a. Untersuchung der Lebensbedingungen und Wachstumsverhältnisse tropischer Kulturpflanzen nach den für die Praxis massgebenden Gesichtspunkten.

b. Erforschung und Bekämpfung der von pflanzlichen und thierischen Organismen verursachten Krankheiten der Kulturgewächse.

c. Bodenanalysen; Feststellung geeigneter Düngungsmethoden, Untersuchungen von Rohstoffen und Produkten des Thier- und Pflanzenreichs, die für den Export und den menschlichen Konsum oder als Medikamente in Frage kommen.

d. Erforschung der Flora und Fauna von Deutsch Ostafrika.

§ 4. Zur Erfüllung seines Zwecks steht dem B. L. Institut ein von Fachmännern geleitetes Laboratorium für Botanik, Chemie, Zoologie, Mineralogie und Geologie sowie eine Bibliothek zur Verfügung. Ausserdem bedient sich das Institut folgender Mittel zur Lösung seiner Aufgaben:

a. Das als Unterlage für die praktischen und wissenschaftlichen Arbeiten unentbehrliche Material wird in besonderen Sammlungen vereinigt.

b. Es werden auf dem Gelände des B. L. Instituts kleinere Versuchsfelder der wichtigsten Kulturen angelegt; um auch die Kulturpflanzen tieferer Lagen und der Steppengebiete mit Erfolg anbauen und studieren zu können wird die Versuchspflanzung Mombo als Station für Tiefkulturen vom 1. Oktober d. Js. an dem B. L. Institut in Amani unterstellt. Die Einrichtung von Versuchsfeldern auf den Pflanzungen Privater erfolgt auf Grund besonderer Vereinbarung.

c. Das B. L. Institut soll mit gleichen oder ähnlichen Zwecken dienenden Anstalten des Auslandes Verbindungen anknüpfen und erhalten, zum Austausch von gesammelten Erfahrungen, von Literatur, von Sämereien und Pflänzlingen wichtiger Gewächse und Sammlungsobjekte.

d. Für die Anlage eines botanischen Gartens ist ein geeignetes Gelände zu reserviren.

§ 5. Die wichtigeren Arbeitsergebnisse des Instituts werden in den vom Gouvernement herausgegebenen „Berichten über Land- und Forstwirtschaft in Deutsch-Ostafrika“ veröffentlicht; rein wissenschaftliche Arbeitsergebnisse können mit Genehmigung des Gouvernements auch in anderen Fachzeitschriften veröffentlicht werden.

§ 6. Das Institut macht es sich zur Pflicht auf Anfragen aus Pfanzerkreisen pp. die gewünschte Auskunft zu ertheilen und die nöthigen Untersuchungen anzustellen. Die Ertheilung von Auskunft und die Untersuchungen, soweit Letztere auf dem Gelände des Instituts vorgenommen werden können, erfolgen kostenlos. Sämereien sollen nach Möglichkeit und unentgeltlich gegen Ersatz der Transport- und Verpackungskosten abgegeben werden. Ein Anspruch auf Abgabe von

Sämereien pp. oder auf Ertheilung von Auskunfft besteht nicht; das Mass dieser Vergünstigungen wird durch den Leiter des B. L. Instituts von Fall zu Fall entschieden und wird von den zur Verfügung stehenden Arbeitskräften und Geldmitteln abhängen.

§ 7. Die Leitung des Instituts liegt in den Händen eines Direktors, dessen Vertretung im Einzelfalle durch den Gouverneur bestimmt wird. Dem Direktor ist eine Anzahl von Fachleuten für Botanik, Chemie, Zoologie, etc. beigegeben und dienstlich unterstellt soweit nicht ihre wissenschaftlichen Arbeiten Selbständigkeit bedingen. Ihm unterstehen ferner ein Bureaubeamter zur Wahrnehmung der Registratur- und Kassengeschäfte ein bis zwei europäische Gärtner, sowie farbige Hilfskräfte je nach Bedarf und vorhandenen Mitteln.

Der Direktor oder dessen Stellvertreter vertritt das Institut nach aussen und zeichnet für dasselbe alle amtlichen Ausgänge.

§ 8. Das Institut hat die Stellung einer Lokalbehörde im Schutzgebiet; für sein Verhältniss zum Gouvernement sind die allgemeinen Bestimmungen über die Organisation der Behörden der Kolonie massgebend; dasselbe wird jedoch ausdrücklich befugt über seine praktischen und wissenschaftlichen Untersuchungen mit deutschen und ausländischen Instituten sowie mit Industriellen und Fabrikanten pp. direkt zu korrespondieren. Auskunfts-ertheilung, Uebersendung von Sämereien etc. kann ohne Vermittlung des Gouvernements erfolgen.

§ 9. Dem B. L. Institut werden alljährlich aus den dem Gouvernement zur Verfügung gestellten Etatssummen Mittel durch den Wirthschaftsplan überwiesen werden. Die Verwendung der Mittel sowie die Buchung und Rechnungslegung über ihre Verwendung geschieht nach der Geschäfts-Anweisung für die Bezirks- und Stationskassen. Den vierteljährlichen Kassen-Wirthschaftsberichten ist eine kurzgefasste Uebersicht über die geleistete Arbeit des B. L. Instituts beizufügen. Für den zum 1. Juli über das verflossene Etatsjahr einzureichenden Jahresbericht gelten die allgemeinen Bestimmungen.

Alle Ausgaben des B. L. Instituts bedürfen der besonderen Genehmigung der Direktors oder seines Stellvertreters und geschehen unter seiner persön-

lichen Verantwortung. Ueberschreitungen der vorgeseheneu Ausgabebetitel bedürfen der vorgängigen Genehmigung des Gouverneurs und dürfen nur in besonderen Nothfällen beantragt werden. Aus den durch den Wirthschaftsplan zur Verfügung gestellten Mitteln sind sämtliche Ausgaben für das B. L. Institut und seine Ausstationen zu bestreiten mit Ausnahme des Dienst- einkommens der dauernd angestellten europäischen Beamten. Auch die Kosten der Tagegelder fallen dem B. L. Institut zur Last.

§ 10. Zu kurzen Dienstreisen der Angestellten des B. L. Instituts innerhalb der Bezirke Tanga, Pangani und Wilhelmsthal bedarf es der Genehmigung des Gouvernements nicht. Der Leiter des Instituts ist für Innehaltung der für solche Reisen ausgeworfenen Mittel verantwortlich.

§ 11. Dienststellen des Gouvernements haben ihren Schriftverkehr mit dem B. L. Institut durch das Gouvernement zu leiten, von dem das B. L. Institut gegebenen Falls zur unmittelbaren Erledigung ermächtigt werden wird.

Dar-es-Salám, den 8. August 1902

Der Kaiserliche Gouverneur:  
Graf von Goetzen.

J.-No. I. 3229.

### Personalnachrichten.

Kais. Gouvernement. Neu bzw. wieder eingetroffen am 4. August mit „Bürgermeister“: Reg.-Assessor Maier, Gouv.-Sekretär Steinhäuser, Bür.-Assist. 1. Kl. Bleich und Matthias.

Versetzt: Bür.-Assist. 1. Kl. Schulz am 8. cr. nach Langenburg, Bür.-Assist. 1. Kl. Matthias am 8. cr. nach Kilwa.

Kais. Schutztruppe. Eingetroffen sind: Oberleutnant v. d. Marwitz und Büchsenmacher Bruecker aus Deutschland. Feldw. Ullmann ist nach Kilwa zurückgekehrt.

Versetzt sind: Zahlm.-Asp. Granicky nach Songea, San.-Sergt. Lüdecke nach Pangani, Stabsarzt Dr. Schörnich nach Usumbura, Oberleutnant v. d. Marwitz ist zur Erforschung des Pangani kommandirt.

Den Herrn Gouverneur begleiten am 11. ds. Mts. nach Westusambara: Oberlt. Abel, Oberstabsarzt Dr. Steuber, Uffz. Zühlsdorff.

Ass.-Arzt Dr. Lenz hat eine etwa 4wöchige Impfreise im Bezirk Dar-es-Salám angetreten.